

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Das Zusammenspiel von Kapitalgesellschaftsrecht, Kartellrecht und Verbandsrecht bei der Reform des 50+1-Statuts der Fußball-Bundesligen, GmbHR 2026, 1023-1031

Abstract:

1. Nach der aktuellen Fassung des 50+1-Statuts des Bundesliga e.V. muss der Mutterverein keine Mehrheitsbeteiligung am Grundkapital der KGaA übernehmen. Ausreichend ist vielmehr eine hundertprozentige Beteiligung dieses Vereins an der Komplementär-GmbH der KGaA (Wertenbruch, GmbHR 2026, 1023 Rz. 1 ff.). Am Grundkapital der FC Augsburg GmbH & Co. KGaA ist der FC Augsburg e.V. mit nur 0,6 % und am Grundkapital der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ist der BVB 09 e.V. Dortmund mit 5,45 % beteiligt (Wertenbruch, GmbHR 2026, 1023 Rz. 4).

2. Ausgeschlossen wird durch die Satzung des Bundesliga e.V. die Variante der Einheits-GmbH & Co. KGaA, bei der die KGaA die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementär-GmbH ist (Wertenbruch, GmbHR 2026, 1023 Rz. 1 ff.).

3. Die 50+1-Grundregel bewirkt zwar eine Wettbewerbsbeschränkung iSd Art. 101 AEUV. Eine Rechtfertigung kommt aber im Lichte der aktuellen EuGH-Rechtsprechung aufgrund von „Gemeinwohlgesichtspunkten“ in Betracht, sofern der Bundesliga e.V. eine uneingeschränkte „Vereinsprägung“ des Profifußballs sicherstellt (Wertenbruch, GmbHR 2026, 1023 Rz. 7 ff.).

4. Für diese Vereinsprägung müssen die Mitglieder des Muttervereins einen bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlich verselbstständigte Profifußballsparte haben. Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied in den Mutterverein darf nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgelehnt werden; die Mitgliedsbeiträge müssen überschaubar sein. (Wertenbruch, GmbHR 2026, 1023 Rz. 17 f.). Diese Offenheit des Zutritts ist zurzeit beim RasenBall-sport Leipzig e.V. nicht gegeben (Wertenbruch, GmbHR 2026, 1023 Rz. 18).

5. Die aktuell noch bestehenden Förderausnahmen für Bayer 04 Leverkusen und den VfL Wolfsburg sind nicht mehr zulässig und müssen innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist aufgehoben werden. Ein Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren ist insoweit angemessen (Wertenbruch, GmbHR 2026, 1023 Rz. 16).

6. Unzulässig sind zudem Stimmbindungsverträge, die zu einer faktischen Einschränkung der Beschlussfassungsmacht des Muttervereins als Mehrheitsgesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Fußball-Kapitalgesellschaft führt. Dasselbe gilt für vertragliche Konstruktionen, nach denen ein Investor ein Mitspracherecht im fakultativen GmbH-Aufsichtsrat in Bezug auf die Bestellung und Abberufung von GmbH-Geschäftsführern hat. Der aktuelle sog. „Hannover 96“-Vertrag muss daher ebenfalls innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist aufgehoben werden (Wertenbruch, GmbHR 2026, 1023 Rz. 19 ff.).